

Informationen und Hinweise zur Beteiligung des Regierungspräsidiums als Träger öffentlicher Belange in Anhörungsverfahren (Stand Januar 2012)

Bei bestimmten Planungen, Vorhaben und Verfahren beteiligen die Gemeinden, Städte, Verwaltungsgemeinschaften, Regionalverbände, Zweckverbände und Landkreise in gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren eine Reihe von Trägern öffentlicher Belange (TÖB). In der Regel sind die TÖB bei der unteren Verwaltungsbehörde angesiedelt. Nur in ausgewählten Aufgabenbereichen ist das Regierungspräsidium TÖB.

Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums bei Anhörungen:

Die nachfolgende Liste der TÖB im Regierungspräsidium soll den externen Planungs-, Vorhabens- und Verfahrensträgern aufzeigen, welches Referat im Regierungspräsidium Karlsruhe bei welchen möglicherweise berührten öffentlichen Belangen in einem Anhörungsverfahren zu beteiligen ist:

Liste Nr. 1 „Träger öffentlicher Belange im Regierungspräsidium“:	
Referat	öffentliche Belange
Abt. 2	Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen
Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	Vereinbarkeit mit höherrangigen Planungen (Regionalpläne und Landesplanung)
Ref. 25 Denkmalpflege	Auswirkungen auf Kulturdenkmale (Bau- und Kunstdenkmale, archäologische Kulturdenkmale), auf die Umgebung von Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung und auf Gesamtanlagen
Abt. 3	Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen
Ref. 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung	Agrarstrukturelle Auswirkungen raumwirksamer Planungen wie Landesentwicklungs- oder Regionalpläne
Ref. 33 Pflanzliche und tierische Erzeugung	Zulässigkeit von Bienenständen im Außenbereich

Ref. 33 Pflanzliche und tierische Erzeugung	Auswirkungen auf Fischbestände und deren Lebensräume, oder auf die Fischerei
Abt. 4	Straßenwesen und Verkehr
Ref. 45 Straßenbetrieb und Verkehrstechnik	Auswirkungen auf Autobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen und deren Nebenanlagen, einschließlich paralleler Rad- und Wirtschaftswege. Einhaltung des Abstandes zu Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen; Auswirkungen auf Zufahrtsregelungen. Leitungskreuzungen (mit oder ohne Rahmenvertrag), andere Kreuzungsmaßnahmen Dritter bei Bundesautobahnen
Ref. 46 Verkehr	Auswirkungen auf zivile Flugplätze, Fluggelände, Bauschutzbereiche, Bauüberwachungsbereiche; Luftfahrthindernisse außerhalb dieser Bereiche
Abt. 5	Umwelt
Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Ref. 53.2 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Bau und Betrieb Beteiligung erfolgt nicht als TÖB, sondern als Unterhaltungspflichtiger bzw. Bauherr	Auswirkungen auf Planungen, Betrieb, Unterhaltung, Bau an/von Gewässern 1. Ordnung (Hochwasserschutz und Gewässerentwicklung), die Hauptdämme gemäß § 71 Abs. 2 WG an Rhein und Neckar, Maßnahmen des Integrierten Rheinprogramms sowie auf die Grundwassermessstellen und Pegelanlagen des Landesmessnetzes Baden-Württemberg
Ref. 54.1 - 4 Industrie und Kommunen	Auswirkungen durch Störfälle in Betriebsbereichen nach StörfallV auf schutzbedürftige Gebiete i.S. § 50 BImSchG
Ref. 54.1 - 4 Industrie und Kommunen	Fachliche Stellungnahmen zu Baugenehmigungen der UVB für IVU- oder Störfallbetriebe aus Sicht des Immissionsschutzes, des Wasser- und Abfallrechtes und des Arbeitsschutzes
Ref. 54.1 - 4 Industrie und Kommunen	Stellungnahmen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, sofern IVU- Anlagen od. Störfallbetriebe betroffen sind
Ref. 54.2 Industrie und Kommunen Schwerpunkt Abfall	Auswirkungen auf Betriebsgelände von Deponien und Deponieeinrichtungen, sofern in der Genehmigungszuständigkeit des Regierungspräsidiums
Ref. 55 Naturschutz, Recht	Naturschutz bei Großvorhaben im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 2 NatSchG (z.B. Bau oder Erweiterung von Autobahnen, Neubau

	<p>von Eisenbahnen, Flughäfen, überregionale Messen, Höchstspannungsleitungen und damit vergleichbare Vorhaben; im Zweifel sollte die Beteiligung abgestimmt werden)</p> <p>Keine Großvorhaben im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 2 NatSchG sind Bebauungspläne, Bau von Bundes-, Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen, Abbauvorhaben, Flurbereinigungsverfahren.</p>
<p>Ref. 55 Naturschutz, Recht</p>	<p>Naturschutz bei Vorhaben und Planungen in Naturschutzgebieten, insbesondere Vollzug des § 79 Abs. 2 NatSchG</p>
<p>Ref. 55 Naturschutz, Recht</p>	<p>Mitwirkung bei Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 34 BNatSchG, § 38 NatSchG in Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde, vgl. § 72 Abs. 3 Nr. 5 NatSchG.</p>
<p>Ref. 55 Naturschutz, Recht</p>	<p>Zulassung artenschutzrechtlicher Ausnahmen von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 43 Abs. 8 Nr. 4 und 5 BNatSchG für streng geschützte Arten und, sofern dasselbe Vorhaben streng geschützte und besonders geschützte Arten betrifft, für beide Artengruppen (§§ 1,2 NatSchZuVO). Für die Feststellung, ob der entsprechende Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist, ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.</p>
<p>Ref. 55 Naturschutz, Recht</p>	<p>Naturschutz in der Regionalplanung, bei vorbereitenden Bebauungsplänen, bei Landschafts(rahmen)plänen und bei Strategischen Umweltprüfungen, soweit nicht die untere Naturschutzbehörde zuständig ist.</p>
<p>Ref. 55 Naturschutz, Recht</p>	<p>Befreiungen gemäß §§ 78, 79 NatSchG</p>
<p>Abt. 6</p>	<p>Landespolizeidirektion</p>
<p>Ref. 62 Polizeirecht</p>	<p>Auswirkungen auf Autobahnen und deren Nebenanlagen, z.B. durch Werbeanlagen</p>

Federführende Referate

Bei Beteiligung mehrerer Referate im Regierungspräsidium in den in nachfolgender Liste Nr. 2 genannten Verfahren erhält der Verfahrens-, Planungs- und Vorhabensträger vom federführenden Referat eine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums.

Liste Nr. 2 „Federführende Referate“:	
federführendes Referat	externe Verfahren
21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	Regionalpläne
21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	Landesentwicklungsplan
53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung	Verfahren, in denen Referate 53.1 und 53.2 als Unterhaltungspflichtiger bzw. Bauherr zu beteiligen sind

In den anderen Verfahren (z.B. Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanverfahren, wasserrechtl. Verfahren) werden die betroffenen Referate unmittelbar angeschrieben und die Referate nehmen auch direkt gegenüber dem Planungsträger Stellung.

Zum Verfahren

Um einen reibungslosen und schnellen Ablauf von Anhörungsverfahren zu gewährleisten, werden die Planungs-, Vorhabens- und Verfahrensträger um Folgendes gebeten:

1. Das Regierungspräsidium ist in Anhörungsverfahren nur dann als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, wenn sich die Zuständigkeit aus der Liste Nr. 1 ergibt.
2. Bei mehreren berührten TÖB-Referaten ist jedes dieser Referate im Regierungspräsidium unmittelbar unter Beifügung der Planunterlagen anzuschreiben.

Das federführende Referat ist nachrichtlich anzuschreiben, falls dieses nicht schon als TÖB beteiligt wurde.

3. Der Gesamtverteiler der Anhörung ist beizufügen.
4. Bei mehreren betroffenen Referaten wird gebeten, die Angemessenheit der Frist zu prüfen. Insbesondere sollte die Frist von einem Monat nicht unterschritten werden.

Verfahren mit grenzüberschreitenden Auswirkungen

Bei bestimmten* Vorhaben innerhalb des Grenzgebietes zwischen Deutschland, Frankreich und der Schweiz, die geeignet sind, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt jenseits der Staatsgrenzen hervorzurufen, erfolgt eine grenzüberschreitende Information der zuständigen Behörden. Auf dieser Grundlage kann eine Information der Öffentlichkeit in den voraussichtlich betroffenen Gebieten über das Vorhaben und eine Beteiligung am Genehmigungsverfahren unter den gleichen Voraussetzungen wie im Ursprungsland erfolgen.

Konkret bedeutet das, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe bei entsprechenden Vorhaben in Frankreich von dort die relevanten Informationen erhält, diese an die von dem Vorhaben potentiell Betroffenen weiterleitet und die entsprechenden Stellungnahmen gesammelt an die zuständige französische Behörde übersendet, wo sie in den Genehmigungsprozess einfließen. Umgekehrt informiert das Regierungspräsidium die entsprechende französische Behörde und erhält von dort die gesammelten Stellungnahmen zur Berücksichtigung.

gez.: Gabriela Mühlstädt-Grimm
Regierungsvizepräsidentin

* genauer definiert im Anhang zu der Empfehlung der Deutsch-Französisch-Schweizerischen Regierungskommission über die Zusammenarbeit bei umweltrelevanten Vorhaben am Oberrhein vom 13. März 1996